

**JUGEND CIRGUS
BASILISK**

STATUTEN

Änderungshistorie

Statutenänderung vom 7. Januar 1993:

Artikel 4, Abschnitt 2

Jungmitglieder ohne Wahl- und Stimmrecht können Jugendliche ab zurückgelegtem 15. Altersjahr werden, sofern sie bzw. deren gesetzliche Vertreter sich verpflichten, die Vereinsstatuten anzuerkennen und einen reduzierten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Statutenänderung vom 13. Februar 2001:

Artikel 4, neu (zusätzlich)

Eltern (oder die für die Erziehung zuständige Person/Personen) werden im Moment der Aufnahme ihres Kindes in den Jugend Circus Basilisk automatisch Mitglieder des Vereins.

Statutenänderung vom 6. Februar 2013:

Artikel 1, Abschnitt 1

Unter dem Namen „J U G E N D – C I R C U S B A S I L I S K“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, am Standort des Winterquartiers oder einer Adresse eines juristisch bevollmächtigten Vertreters.

Statutenänderung vom 29. Januar 2020:

Artikel 2, Abschnitt 1

Der Verein bezweckt die Führung eines nicht wirtschaftlichen Circusbetriebes mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 7 bis 17 Jahren als Darsteller.

Artikel 3, Abschnitt 2

Einer beschränkten Anzahl von Kindern und Jugendlichen im Alter von 7 bis 17 Jahren, den Circus-Basilisken:

I. NAME und SITZ

Art. 1

Unter dem Namen

„JUGEND – CIRCUS BASILISK“

besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, am Standort des Winterquartiers oder einer Adresse eines juristisch bevollmächtigten Vertreters.

Der Verein ist in jeder Beziehung unabhängig, insbesondere politisch und konfessionell neutral.

II. ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt die Führung eines nicht wirtschaftlichen Circusbetriebes mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 7 bis 17 Jahren als Darsteller.

Zu diesem Zweck übernimmt der Verein sämtliche Aktiven und Passiven der bisherigen einfachen Gesellschaft "Jugend-Circus Basilisk", insbesondere das bestehende komplette Circuszelt mit sämtlichen Wagen und Requisiten, sämtliche vorhandene Kostüme und alles übrige Material.

Art. 3

Mit dem Vereinszweck sollen folgende Ideen verwirklicht und Ziele angestrebt werden.

Einer beschränkten Anzahl von Kindern und Jugendlichen im Alter von 7 bis 17 Jahren, den Circus-Basilisken:

- durch sinnvolle Freizeitgestaltung das Verständnis für eine gemeinschaftliche Aufgabe nahezubringen
- durch regelmässiges Training Disziplin, Kameradschaft, Körperbeherrschung und Zuverlässigkeit beizubringen
- zu ermöglichen, ihre erarbeiteten und eintrainierten Circus-Nummern während der Schul-Sommerferien in einer Tournée öffentlich zur Aufführung zu bringen und damit den Zuschauern eine Freude zu bereiten
- schliesslich damit die Möglichkeit zu geben, von den während der Tournée eingespielten Spenden einen gewissen Betrag einer gemeinnützigen Institution nach ihrem Belieben zu vergeben

Die Circus-Commission erlässt ein "Reglement für die Circus-Basilisken", das vom Vorstand zu genehmigen ist und alle für die Circus-Basilisken wichtigen Einzelheiten enthält.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen mündigen und juristischen Personen sein, sofern sie die Vereinsstatuten anerkennen und die Ziele des Jugend-Circus Basilisk zu fördern bereit und bestrebt sind.

Jungmitglieder ohne Wahl- und Stimmrecht können Jugendliche ab zurückgelegtem 15. Altersjahr werden, sofern sie bzw. deren gesetzliche Vertreter sich verpflichten, die Vereinsstatuten anzuerkennen und einen reduzierten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages setzt die Generalversammlung fest. Juristische Personen bezahlen das Dreifache, Jungmitglieder die Hälfte.

Eltern (oder die für die Erziehung zuständige Person/Personen) werden im Moment der Aufnahme ihres Kindes in den Jugend Circus Basilisk automatisch Mitglieder des Vereins.

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung einer beim Vorstand erhältlichen Beitrittserklärung, wobei insbesondere die Statuten anerkannt und die regelmässige Bezahlung des Mitgliederbeitrages garantiert werden.

Minderjährige benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, wird aber erst wirksam, wenn der Vorstand den Austritt, nach Erfüllung aller finanziellen und sonstigen Verpflichtungen durch das austretende Mitglied, genehmigt hat. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 6

Einzelpersonen, die sich in besonderer und hervorragender Weise um den Jugend-Circus Basilisk verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit ausgesprochen und befreit von einer Beitragszahlung.

Wiederholte oder einmalige grössere Geldspenden gelten nicht als besondere Verdienste, die zu einer Ehrenmitgliedschaft führen könnten, jedoch kann der Vorstand in einstimmigem Beschluss einen gewissen Minimalbeitrag ansetzen, der zu lebenslänglicher beitragsfreier Mitgliedschaft berechtigt.

Art. 7

Ein Mitglied kann, wenn es den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, durch den Vorstand ohne Angabe der Gründe auf Zeit oder immer ausgeschlossen werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Mitglieder auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder.

IV. VEREINSORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Circus-Commission
- d) Die Kontrollstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 9

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie hat folgende Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
3. Wahl der Circus-Commission auf Vorschlag des Vorstandes
4. Wahl der Kontrollstelle
5. Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Circus-Commission
6. Genehmigung der Circusrechnung, der Jahresrechnung, und des Kontrollstellenberichtes
7. Entlastung des Vorstandes, der Circus-Commission und der Kontrollstelle
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Circus-Commission und der Mitglieder
9. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Beschlussfassung über das Budget für den Vorstand und dasjenige der Circus-Commission
10. Beschlüsse über alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, für die nicht andere Organe zuständig sind
11. Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Vereinsjahres zusammen und ist vom Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage zum voraus einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Sind Wahlen vorgesehen, so sind die Vorgeschlagenen mit ihrer Funktion in der Traktandenliste namentlich anzugeben.

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Versammlung. Er bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Art. 11

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliches Begehren an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden, wobei die zu behandelnden Geschäfte anzugeben sind. Die Einladungen haben in gleicher Weise zu erfolgen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 12

Anträge oder Wahlvorschläge, welche Mitglieder an der Generalversammlung zu stellen oder vorzubringen beabsichtigen, sind dem Vorstand bis spätestens 1 Monat nach Ablauf des Vereinsjahres schriftlich einzureichen. Wahlvorschläge bedürfen zudem des schriftlichen Einverständnisses des Vorgeschlagenen.

Über Anträge oder Wahlvorschläge, die dem Vorstand verspätet oder überhaupt nicht eingereicht worden sind, kann in der darauffolgenden Generalversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn in der angezeigten Traktandenliste darauf hingewiesen worden ist oder protokollarisch festgestellt wird, dass sämtliche stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder persönlich anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so kann die Generalversammlung lediglich beschliessen, es sei vom Vorstand innert Monatsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung zur Behandlung des entsprechenden Antrages oder Durchführung der Wahl einzuberufen. Dem Vorstand steht das Recht zu, in der Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge anzuzeigen.

Art. 13

Unter Vorbehalt von Art. 24 (Auflösung des Verbandes) ist jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, voll beschlussfähig über alle in der Traktandenliste angezeigten Geschäfte, aber nur über diese. In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, ausgenommen die Jungmitglieder, eine Stimme. Die Ausschliessung vom Stimmrecht gemäss Art. 68 ZGB ist vorbehalten. Jede Stellvertretung in irgendeiner Form ist ausgeschlossen, und nur das persönlich anwesende Mitglied kann sein Stimm- und Wahlrecht ausüben. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden schriftliche Abstimmung verlangt. Wenn die Statuten oder das Gesetz nichts anderes festlegen, gilt in allen Fällen die einfache Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Circus-Commission müssen sich bei ihrer Wahl und Déchargeerteilung der Stimme enthalten. Zur Feststellung der Mehrheit werden sie nicht berücksichtigt. Bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen haben sie jedoch volles Stimmrecht, unter demselben Vorbehalt von Art. 68 ZGB.

Über alle Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem die gefassten Beschlüsse hervorgehen und das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu datieren und unterschreiben ist.

b) Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren über 18-jährigen Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung auf 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit bestellt werden.

Der Präsident wird von der Generalversammlung durch Wahl bestimmt, der übrige Vorstand konstituiert sich von selbst. Nach Möglichkeit sollen neben dem Präsidenten folgende Chargen besetzt werden: Aktuar, Kassier, Materialverwalter, ein Vertreter der ehemaligen Circus-Basiliken. Es soll darauf geachtet werden, dass immer eine ungerade Anzahl Vorstandsmitglieder vorhanden ist.

Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder des Vorstandes können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes bis zum Ablauf der Amtsdauer ersetzt werden. Solche Wahlen sind jedoch der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Arbeit als Vorstandsmitglied wird ehrenamtlich ausgeführt ohne Entgelt irgendwelcher Art. Für belegte notwendige Auslagen und Spesen wird Ersatz geleistet.

Art. 15

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit von einem Tagespräsidenten geleitet. Über alle Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei dem Präsidenten oder Tagespräsidenten bei Stimmgleichheit eine zweite Stimme für den Stichentscheid zusteht. Vorbehalten sind anderslautende Vorschriften der Statuten.

Vorstandsbeschlüsse auf schriftlichem oder telefonischem Wege sind nicht zulässig, ausgenommen in Ausnahmesituationen. Entsprechende Beschlüsse sind unter Hinweis auf diese Situation zu protokollieren.

Art. 16

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

Im Einzelnen hat er namentlich folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach aussen und Verkehr mit den Behörden, ausgenommen in den Belangen, die ausdrücklich der Circus-Commission vorbehalten oder zugewiesen sind.
2. Handhabung der Statuten und deren Überwachung.

3. Genehmigung der ihm gemäss Statuten vorzulegenden Reglemente und Genehmigung von sämtlichen Auftritten und Veranstaltungen des Circus ausserhalb der zwei- bis vierwöchigen Sommertournée, die von der Circus-Commission beantragt werden. Ablehnende Entscheide sind zu begründen. Ohne Antrag der Circus-Commission darf der Vorstand von sich aus keinerlei derartige Auftritte und Veranstaltungen zusichern, vereinbaren oder beschliessen.
4. Vorbereitung, Einberufung, Organisation und Leitung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
5. Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder, Genehmigung von Austritten, Gewährung der lebenslänglichen Mitgliedschaft bei Erfüllung einer von ihm festgesetzten Beitragshöhe, Vorschläge zur Wahl von Ehrenmitgliedern zu Händen der nächsten Generalversammlung und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern.
6. Wahlvorschläge an die Generalversammlung von Mitgliedern der Circus-Commission.
7. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
8. Ernennung von zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und Regelung ihrer Unterschriftsberechtigung (Kollektivunterschrift zu zweien).
9. Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Verwahrung in geeigneten Gebäulichkeiten und Räumen, Pflege und Unterhalt des gesamten Circusmaterials im Winterquartier und bei Nichtgebrauch.
10. Delegation von einzelnen Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder.
11. Beschlussfassung auf Antrag von Vorstandsmitgliedern oder der Circus-Commission über Neuanschaffungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten aller Art für die Bedürfnisse des Vereins, insbesondere für den Betrieb des Jugend-Circus, im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.
12. Sicherstellung der ordnungsgemässen Bereitstellung und Ausleihe an die Circus-Commission von sämtlichem benötigten Material für Training und Tournée und nach beendetem Gebrauch ebensolche Rückgabe ins Winterquartier.
13. Festsetzung und Einzug des Koloniebeitrages auf Antrag der Circus-Commission und Beschluss über allfällige Reduktions- und Erlassgesuche nach Anhören der Circus-Commission.
14. Beschlussfassung über die allfällige Ausrichtung und Höhe des Betrages, der den Circus-Basiliken gemäss Statuten für eine Vergabung zur Verfügung gestellt wird.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine Arbeit, die Aufgabenverteilung, und die einzelnen Pflichten seiner Mitglieder in Reglementen oder Pflichtenheften festzulegen, die für alle Vorstandsmitglieder verbindlich sind. Der administrative Aufwand soll möglichst gering gehalten werden.

c) Die Circus-Commission

Art. 17

Die Circus-Commission ist das einzig zuständige Organ zur Vorbereitung und Durchführung des Circusbetriebes und nur der Generalversammlung direkt verantwortlich. Sie handelt als Kollektiv und umfasst mindestens drei volljährige Mitglieder, welche auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung für eine 2-jährige Amtsdauer mit Wiederwählbarkeit bestimmt werden.

Aus ihrer Mitte bezeichnet die Circus-Commission selbst für jeweils ein Vereinsjahr ihren Obmann, der jedes Jahr wechseln soll und den verantwortlichen Tournéeleiter. Die Mitglieder haben folgende Chargen unter sich aufzuteilen:

1. Artistische Leitung und Regie, einschliesslich Verantwortung für Training und praktische Durchführung sämtlicher Aufführungen während und ausserhalb der Tournée
2. Technische Leitung, einschliesslich Verantwortung für sämtliches benötigtes Circusmaterial
3. Administrative Leitung, einschliesslich der Kolonieleitung während der Tournée (Beaufsichtigung und Betreuung der Circus-Basiliken ausserhalb des eigentlichen Circusbetriebes) sowie Kassawesen des Circusbetriebes

Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder sind durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vereinsvorstandes bis zum Ablauf der Amtsdauer zu ersetzen. Nötigenfalls ist dazu eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. In jedem Fall ist eine derartige Ersatzwahl der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Arbeit als Mitglied der Circus-Commission wird ebenfalls ehrenamtlich ausgeführt mit dem gleichen Auslagenersatz wie für den Vorstand.

Art. 18

Die Circus-Commission versammelt sich auf Einladung ihres Obmannes oder auf Verlangen eines Commissionsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern. Bezüglich Leitung und Protokollführung gilt das in Art. 15 Gesagte analog mit der Einschränkung, dass Commissionsbeschlüsse nur einstimmig gefasst werden können.

Art. 19

Der Circus-Commission stehen sämtliche Befugnisse zu, die mit der Circus-Arbeit im Zusammenhang stehen und nicht einem anderen Organ oder der Generalversammlung übertragen worden sind.

Die Circus-Commission hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach aussen und Verkehr mit den Behörden nur in Angelegenheiten, die mit dem eigentlichen Circusbetrieb zusammenhängen, insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung aller Aufführungen und der gesamten Tournée sowie für das Training.

2. Ernennung von zeichnungsberechtigten Circus-Commissionsmitgliedern und Regelung ihrer Unterschriftsberechtigung (Kollektivunterschrift zu zweien).
3. Durchführung und Überwachung des Trainings, einschliesslich Beschaffung der dazu notwendigen Räumlichkeiten, sowie Vorbereitung und Durchführung der gesamten Tournée, alles im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.
4. Übernahme vom Verein des für Training, Auftritte, Veranstaltungen und Tournée benötigten Materials, Pflege und Unterhalt während des Gebrauchs und Rückgabe nach den Weisungen des Vereins.
5. Beschlussfassungen über Anträge an den Vorstand bezüglich Auftritte und Veranstaltungen ausserhalb der Tournée und bezüglich Neuanschaffungen von Material und allenfalls nötigen Reparaturen.
6. Aufstellung eines Reglements, welches über die Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten der Circus-Commission und der benötigten Hilfskräfte wie Trainer, Inspizient, Zeltmeister, Elektriker, Requisiteure, Kassier, Kolonieleitung, Küchenpersonal usw. Aufschluss gibt und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.
7. Aufstellung eines Reglements für die "Circus-Basilisken", das über die Anzahl, Voraussetzungen zur An- und Abmeldung, Training usw. Auskunft erteilt und ebenfalls dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.
8. Aufstellung weiterer Reglemente oder Pflichtenhefte, die von der Circus-Commission als nötig erachtet werden, in eigener Kompetenz.
9. Abrechnung an den Vereinskassier über die vom Verein gemäss Generalversammlungsbeschluss zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel und sämtlicher durch den Circusbetrieb erspielten Nettoeinnahmen.
10. Antrag an die Generalversammlung über das Budget des folgenden Vereinsjahres.
11. Antrag an den Vorstand über die Höhe des Koloniebeitrages und Stellungnahme zu allfälligen Reduktions- oder Erlassungsgesuchen.

d) Die Kontrollstelle

Art. 20

Die Kontrollstelle besteht aus zwei oder mehreren Vereinsmitgliedern oder Dritten. Sie prüft die Jahresrechnungen des Vereins und der Circus-Commission und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen vor.

Ein Mitglied der Kontrollstelle hat zur allfälligen Auskunftserteilung der Generalversammlung bei Behandlung dieses Traktandums zur Verfügung zu stehen.

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl bestellt.

V. FINANZIELLES, HAFTUNG und VEREINSJAHR

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mittel des Vereins werden gebildet aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Koloniebeiträgen
3. Erträgen von Veranstaltungen und der Tournée
4. Sammlungen und freiwilligen Zuwendungen
5. Geschenken, Legaten
6. Erträgen von Verkäufen überzähligen Materials, oder allfälliger Ausleihe
7. Sonstigen Einnahmen

Art. 22

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober. Das erste Vereinsjahr endet am 31. Oktober 1978.

VI. STATUTENÄNDERUNG

Art. 23

Eine Änderung der Statuten kann nur erfolgen, wenn sie vom Vorstand in der statutengemäss zugestellten Traktandenliste im vollen Wortlaut angezeigt worden ist und von mindestens 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder angenommen wird.

Vorbehalten bleibt die Vorschrift von Art. 74 ZGB, wonach eine Umwandlung des Vereinszweckes keinem Mitglied aufgenötigt werden kann.

VII. AUFLÖSUNG und LIQUIDATION

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit von Gesetzes wegen oder durch Urteil erfolgen, durch Vereinsbeschluss jedoch nur, wenn ihr eine Mehrheit von 4/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder zustimmt. Die Beschlussfassung kann nur an einer mit dieser Zweckangabe einberufenen Generalversammlung durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen.

Art. 25

Nach beschlossener Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Vorerst sind sämtliche Schulden zu bezahlen und Verbindlichkeiten zu erfüllen mit den liquiden und am leichtesten zu versilbernden Mitteln. Der Rest soll einer allfälligen Nachfolgeorganisation oder ähnlichen Institution übergeben werden. Gelingt dies nicht innerhalb eines Jahres, so soll alles versilbert werden und der Reinerlös der GGG für die Kinderbibliothek übergeben werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23. Februar 1989 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Der Präsident:
Peter Forcart

Die Protokollführerin:
Verena Blum